



DR. STEUDTER & PARTNER
S T E U E R B E R A T U N G S G E S E L L S C H A F T



Mitglied von MGI
Midsnell Group International
an association of independent accounting firms

Dr. Steudter & Partner
Hochstraße 39
56235 Ransbach-Baumbach
Telefon: 0 26 23/98 73-0
Telefax: 0 26 23/98 73-20
info@steudter-partner.de
www.steudter-partner.de



DR. STEUDTER WEBER & PARTNER
S T E U E R B E R A T U N G S G E S E L L S C H A F T

Dr. Steudter Weber & Partner
Steinweg 32
56410 Montabaur
Telefon: 0 26 02/83 886-0
Telefax: 0 26 02/83 886-29
info@steudter-weber.de
www.steudter-weber.de

I n f o r m a t i o n s b r i e f

Oktober 2013

Inhalt

- 1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2013
- 2 Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen verfassungsgemäß
- 3 Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung
- 4 Lohnsteuervergünstigungen: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- 5 Keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei freiwilliger Buchführung?
- 6 Finanzgericht: Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?
- 7 Reisekosten ab 2014 (Folge 1): „Erste Tätigkeitsstätte“ und Fahrtkosten

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10. 10. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14. 10. ⁴
Umsatzsteuer ³	14. 10. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Termine und Hinweise zum Jahresende 2013

Selbständige, Vermieter, Rentenbezieher oder Arbeitnehmer, die zur Abgabe von Einkommensteuer-Erklärungen verpflichtet sind, haben ihre Steuererklärungen für 2012 in der Regel spätestens bis zum 31. Dezember 2013 abzugeben;⁵ diese Frist kann nicht ohne Angabe besonderer Gründe verlängert werden. Bei Überschreiten der Abgabefrist können Verspätungszuschläge festgesetzt werden. Für die Einhaltung der Frist ist es erforderlich, dass alle notwendigen Unterlagen, Belege etc. rechtzeitig vorliegen.

Darüber hinaus sind kurz vor dem Ende eines Kalenderjahres regelmäßig mehr steuerliche Termine zu beachten als im Laufe des Jahres. Dem Jahreswechsel kommt auch im Hinblick auf steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten eine besondere Bedeutung zu. Soll ein bestimmtes steuerliches Ergebnis noch für das Jahr 2013 erreicht werden, sind die entsprechenden Dispositionen bald zu treffen.

In der **Anlage** sind die wichtigsten bis Ende Dezember dieses Jahres zu beachtenden Termine und entsprechende Hinweise – auch im Hinblick auf den 1. Januar 2014 – zusammengestellt.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Die Schonfrist endet am 14. 10., weil der 13. 10. ein Sonntag ist.
- 5 Die Abgabefrist gilt für Steuerpflichtige, deren Erklärungen von Beratern angefertigt werden (siehe gleichlautende Ländererlasse vom 2. Januar 2013, BStBl 2013 I S. 66).



2 Besteuerung von Betriebsrenten und Pensionen verfassungsgemäß

Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis sind auch dann lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig, wenn keine aktive Tätigkeit mehr ausgeübt wird, die Bezüge also aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis stammen. Es kommt lediglich der Abzug eines sog. Versorgungsfreibetrags und ein Zuschlag zu diesem Freibetrag in Betracht. Diese Beträge vermindern sich in Abhängigkeit vom Beginn des Versorgungsbezugs.

Bei Beginn vor 2005 kann der Freibetrag insgesamt bis zu 3.900 Euro betragen, bei Beginn in 2013 nur noch maximal 2.652 Euro jährlich. Bei einem Beginn ab 2040 entfällt der Freibetrag vollständig.

Voraussetzung für den Versorgungsfreibetrag ist, dass die Altersbezüge aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen gezahlt werden oder – bei einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis – der Zahlungsempfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat (vgl. § 19 Abs. 2 Satz 2 EStG).⁶

Die gesetzlichen Regelungen hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß. Es sei nicht zu beanstanden, dass der Abzug des Versorgungsfreibetrags bei Versorgungsbezügen in der freien Wirtschaft vom Erreichen einer **Altersgrenze** abhängig sei, während es bei Beamten darauf nicht ankomme. Das Gericht begründet dies mit den beamtenrechtlichen Regelungen, wonach eine Altersgrenze dienstrechtlich festgelegt ist und Beamte üblicherweise auch erst mit Erreichen dieser Grenze in den Ruhestand gehen; eine steuerliche Regelung musste der Gesetzgeber somit für Beamte nicht treffen.⁷

Es ist auch rechtmäßig, dass bei Versorgungsbezügen eines Beamten – nach Abzug des Versorgungsfreibetrags – eine **volle Besteuerung** erfolgt, während die Bezüge eines Altersrentners nur mit einem sog. Besteuerungsanteil angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof⁸ hält es insoweit für zulässig, dass der Gesetzgeber die Besteuerung der Altersbezüge umgestellt und dadurch erreicht hat, dass bei Zahlungsbeginn ab 2040 sowohl Renten als auch Versorgungsbezüge in vollem Umfang steuerpflichtig sind.

3 Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung können die Aufwendungen für maximal **eine** Familienheimfahrt wöchentlich als Werbungskosten geltend gemacht werden. Berücksichtigt wird dabei grundsätzlich die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer.

Werden die Familienheimfahrten mit einem **vom Arbeitgeber überlassenen PKW** durchgeführt, hat der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für jede Familienheimfahrt grundsätzlich mit 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer zu versteuern; die Versteuerung entfällt jedoch, wenn beim Arbeitnehmer für diese Fahrt ein Werbungskostenabzug in Betracht käme (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 5 EStG). In diesem Fall wird die Familienheimfahrt nicht bei den Werbungskosten berücksichtigt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 letzter Satz EStG).

Der Bundesfinanzhof⁹ hat diese Regelung bestätigt. Dem Arbeitnehmer steht kein Werbungskostenabzug für Familienheimfahrten zu, die mit einem vom Arbeitgeber (insoweit steuerfrei) überlassenen Fahrzeug durchgeführt werden, weil dem Arbeitnehmer durch die Heimfahrten keine Aufwendungen entstanden sind.

In einem weiteren Verfahren hat der Bundesfinanzhof¹⁰ seine Auffassung präzisiert. Danach kann die Entfernungspauschale für eine (durchgeführte) wöchentliche Familienheimfahrt auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Arbeitnehmer **keine eigenen Aufwendungen** entstanden sind, weil er z. B. von Verwandten abgeholt wird oder als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft.

Erhält der Arbeitnehmer für die Familienheimfahrten **steuerfreie Reisekostenvergütungen** (z. B. Kilometer-Pauschalen) oder werden ihm steuerfreie Freifahrten vom Arbeitgeber gewährt, **mindern** diese Leistungen die Entfernungspauschale.¹¹ Die Freifahrten sind dabei – wenn der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger (z. B. die Deutsche Bahn) ist – mit dem Preis anzusetzen, den ein Firmenkunde zu entrichten hätte.

Die beiden Urteile sind auch für das ab 2014 geltende neue Reisekostenrecht von Bedeutung (siehe hierzu auch die Nr. 7 in diesem Informationsbrief).

6 Bei Schwerbehinderung reicht das 60. Lebensjahr aus.

7 Urteil vom 7. Februar 2013 VI R 12/11 (BStBl 2013 II S. 576).

8 Urteil vom 7. Februar 2013 VI R 83/10 (BStBl 2013 II S. 573).

9 Urteil vom 28. Februar 2013 VI R 33/11 (BStBl 2013 II S. 629).

10 Urteil vom 18. April 2013 VI R 29/12.

11 Siehe BMF-Schreiben vom 3. Januar 2013 – IV C 5 – S 2351/09/10002 (BStBl 2013 I S. 215), Tz. 2.

4 Lohnsteuervergünstigungen: Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Bestimmte lohnsteuerliche Vergünstigungen, z. B. die Steuerfreiheit für Kinderbetreuungsleistungen des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 33 EStG) oder die Pauschalversteuermöglichkeit für Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 40 Abs. 2 Satz 2 EStG), sind nur zulässig, wenn die Leistungen „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht werden. Der Bundesfinanzhof¹² hat seine bisherige Rechtsprechung in der Weise verschärft, dass unter „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ nur freiwillige Leistungen des Arbeitgebers zu verstehen seien, die nicht vertraglich geregelt sind.

Die Finanzverwaltung¹³ lehnt diese verschärfende Rechtsprechung ab und hält an ihrer arbeitnehmerfreundlichen Auffassung¹⁴ fest. Danach ist die Voraussetzung für entsprechende zweckbestimmte Leistungen, die zu dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitslohn hinzukommen, **auch** dann erfüllt, „wenn der Arbeitnehmer **arbeitsvertraglich** oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf die zweckbestimmte Leistung hat“. Demzufolge können Zusatzleistungen des Arbeitgebers auch dann steuerbegünstigt sein, wenn sie z. B. in Tarifverträgen geregelt sind. Dagegen bleiben Gehaltsumwandlungen wie bisher schädlich.

5 Keine Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten bei freiwilliger Buchführung?

Grundsätzlich fällt die Umsatzsteuer bereits dann an, wenn eine Leistung erbracht wurde, unabhängig vom Zeitpunkt der Bezahlung. Von diesem Grundsatz der Versteuerung nach vereinbarten Entgelten gibt es Ausnahmen. Auf Antrag kann die Umsatzsteuer an den Zahlungseingang gekoppelt werden (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten). Dies gilt insbesondere für folgende Fälle (vgl. § 20 UStG):

- wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr 500.000 Euro nicht überstiegen hat
oder
- bei Umsätzen aus der Tätigkeit als Freiberufler (z. B. Rechtsanwälte, Architekten, ggf. Ärzte).

In diesen Fällen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Buchführung. Die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten dient daher insbesondere auch der Vereinfachung, weil die Aufzeichnung von Forderungen nicht nur für umsatzsteuerliche Zwecke erforderlich werden soll.

Die Finanzverwaltung¹⁵ vertritt nun die Auffassung, dass Angehörige eines freien Berufs die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten nicht mehr wählen dürfen, wenn diese **freiwillig Bücher führen** und die Umsatzgrenze überschritten wird. Entscheidend ist somit nicht die gesetzliche Verpflichtung, sondern das Vorhandensein einer Buchführung.

Sofern Freiberuflern in diesen Fällen bereits Genehmigungen für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten erteilt wurden und der Umsatz im Vorjahr **500.000 Euro überstiegen** hat, wird die Finanzverwaltung die Genehmigung mit Wirkung ab 2014 widerrufen.

Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs,¹⁶ mit der die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten für eine Steuerberatungsgesellschaft abgelehnt wurde, weil diese als GmbH zur Buchführung und Bilanzierung gesetzlich verpflichtet war. Das Bundesverfassungsgericht¹⁷ sah darin keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz.

6 Finanzgericht: Solidaritätszuschlag verfassungswidrig?

Das Niedersächsische Finanzgericht¹⁸ hat erneut dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob die Regelungen im Solidaritätszuschlaggesetz verfassungswidrig sind. Der Solidaritätszuschlag wird regelmäßig in Höhe von 5,5 % von der (festgesetzten) Einkommen- und Körperschaftsteuer bzw. der einbehaltenen Lohn- und Kapitalertragsteuer ermittelt.

Das Finanzgericht hat beanstandet, dass sich **Ermäßigungen** der Einkommensteuer bei bestimmten Steuerpflichtigen (z. B. mit ausländischen Einkünften oder Einkünften aus Gewerbebetrieb) auch mindernd auf den Solidaritätszuschlag auswirken, bei anderen Steuerpflichtigen dagegen nicht. Das Gericht sieht darin eine verfassungsrechtliche Ungleichbehandlung.

12 Urteile vom 19. September 2012 VI R 54/11 und VI R 55/11 (BStBl 2013 II S. 395 und 398).

13 Vgl. BMF-Schreiben vom 22. Mai 2013 – IV C 5 – S 2388/11/10001-02 (BStBl 2013 I S. 728).

14 Vgl. R 3.33 Abs. 5 Satz 1 LStR.

15 BMF-Schreiben vom 31. Juli 2013 – IV D 2 – S 7368/10/10002 (BStBl 2013 I S. 964).

16 Urteil vom 22. Juli 2010 V R 4/09 (BStBl 2013 II S. 590).

17 Beschluss vom 20. März 2013 1 BvR 3063/10.

18 Beschluss vom 21. August 2013 7 K 143/08.

7 Reisekosten ab 2014 (Folge 1): „Erste Tätigkeitsstätte“ und Fahrtkosten

Ab 2014 hat der Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ zentrale Bedeutung für die Beurteilung von steuerlich zu berücksichtigenden Reisekosten; der bisher verwendete Begriff „regelmäßige Arbeitsstätte“ fällt weg.

Was gilt als „erste Tätigkeitsstätte“?

Nach § 9 Abs. 4 EStG n. F. ist erste Tätigkeitsstätte die **ortsfeste betriebliche Einrichtung** des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (wie z. B. beim Kunden oder in sog. Outsourcing-Fällen), der der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber z. B. arbeitsvertraglich **dauerhaft zugeordnet** wird. Eine dauerhafte Zuordnung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer an der Tätigkeitsstätte unbefristet oder für die gesamte Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder länger als 48 Monate beschäftigt werden soll. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder ist die Zuordnung nicht eindeutig, wird die betriebliche Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte angesehen, an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder 2 volle Arbeitstage pro Arbeitswoche oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Ein Arbeitnehmer kann nur **höchstens eine** erste Tätigkeitsstätte pro Arbeitsverhältnis haben. Liegen die genannten Voraussetzungen bei **mehreren Tätigkeitsstätten** vor, kann der Arbeitgeber die erste Tätigkeitsstätte bestimmen, anderenfalls ist die der Wohnung am nächsten liegende Tätigkeitsstätte als erste Tätigkeitsstätte anzusehen.

Bei **Vollzeitstudenten** gilt die Bildungsstätte als erste Tätigkeitsstätte.

Ein Fahrzeug, das Home-Office oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet ist **keine** erste Tätigkeitsstätte.

Wie bisher: Entfernungspauschale für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie für eine Familienheimfahrt pro Woche bei doppelter Haushaltsführung kann auch weiterhin die Entfernungspauschale als Werbungskosten abgezogen werden. Ab 2014 werden allerdings vom Arbeitgeber für diese Fahrten gewährte **Sachbezüge** (z. B. Monatskarte für den ÖPNV) auf die Entfernungspauschale angerechnet und mindern so den Werbungskostenabzug, wenn sie wegen der Freigrenze von 44 Euro (§ 8 Abs. 2 letzter Satz EStG) steuerfrei sind.

Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten

Für berufsbedingte Fahrten zu anderen Einsatzstätten gelten die bekannten **Reisekostengrundsätze**: Es können wie bisher die tatsächlich entstandenen Kosten bzw. die Kilometer-Pauschalen (z. B. PKW: 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer) geltend gemacht werden.

Hat der Arbeitnehmer **keine erste** Tätigkeitsstätte, sondern ist er verpflichtet, stattdessen dauerhaft einen bestimmten Ort (z. B. Busdepot) oder ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet (z. B. Hafen) aufzusuchen, so gelten für die Fahrten zu diesem Ort bzw. zu dem von der Wohnung aus nächstgelegenen Zugang zum Tätigkeitsgebiet die gleichen Regelungen wie für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte, d. h., hier gilt die Entfernungspauschale. Für Mehrkilometer zu einem entfernteren Zugang und für Fahrten innerhalb des Tätigkeitsgebiets gelten die Reisekostengrundsätze.

Beispiel:

Die Entfernung von der Wohnung des Hafentarbeiters A zur nächstgelegenen Zufahrt zum Hafen beträgt 10 km. A wird auch in einem entfernteren Teil des Hafens eingesetzt; an diesen Tagen fährt A mit dem PKW zu einem 25 km von der Wohnung entfernten Zugangspunkt. A kann für diese Fahrten folgende Beträge als Werbungskosten geltend machen:

Für die ersten 10 km die Entfernungspauschale (10 km × 0,30 €)	3 €
Für die weiteren 15 km für Hin- und Rückweg zusammen (15 km × 2 × 0,30 €)	9 €
Als Werbungskosten abzugsfähig	12 €

Erstattung durch den Arbeitgeber

Die nach Reisekostengesichtspunkten ermittelten Fahrtkosten (z. B. bei Benutzung des privaten PKW oder der Bahn) kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern **lohnsteuerfrei** erstatten (§ 3 Nr. 16 EStG).

Zuschüsse zu den Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber – wie bisher – mit 15 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) **pauschal versteuern**; in diesem Umfang hat der Arbeitnehmer allerdings keinen Werbungskostenabzug.¹⁹ Diese lohnsteuerfreien bzw. pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen unterliegen nicht der Sozialversicherung.²⁰

¹⁹ Vgl. § 40 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG.

²⁰ Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.